

Re: AW: AW: Möglicher Verstoß gegen wasserrechtliche Genehmigungsaufgaben – Windpark Wittgert, Az. 7/70-5610-1-5.091 – Bitte um sofortige Prüfung und Baustopp



Von eva.pucher-palmer@wir-fuer-hoehr-grenzhausen.de
An [Transparenzrecht](#)
Kopie kreisverwaltung@westerwaldkreis.de, [Joerg](#)
Blindkopie [Schneider](#)
Datum Di 16:45

 [Zusammenfassung](#)  [Kopfzeilen](#)

Sehr geehrte Frau ,

vielen Dank für Ihre Rückmeldung. Wir nehmen zur Kenntnis, dass Sie die Angelegenheit zur fachaufsichtlichen Bearbeitung an die zuständigen Kollegen in Ihrem Hause weitergeleitet haben.

Wir möchten jedoch ausdrücklich festhalten, dass unsere Eingabe in zwei klar zu trennende Teile zerfällt, die unterschiedlichen rechtlichen Regimes unterliegen:

Teil 1 – Informationsanfragen nach dem LTranspG: Die konkreten Fragen zu Höhe und Bürge der Rückbaubürgschaft, zum Festsetzungsstand des Wasserschutzgebiets und zu den Überwachungsprotokollen haben wir gegenüber der Kreisverwaltung ausdrücklich als Transparenzanfragen gestellt. Wir erwarten dort eine Antwort innerhalb der gesetzlichen Frist.

Teil 2 – Aufsichtsbeschwerde: Unabhängig davon haben wir gegenüber der SGD Nord als Fachaufsichtsbehörde eine Aufsichtsbeschwerde erhoben. Diese richtet sich nicht auf Informationserteilung, sondern auf behördliches Einschreiten. Konkret bitten wir die SGD Nord in ihrer Funktion als Fachaufsichtsbehörde zu prüfen und uns mitzuteilen:

- 1.) Ob die Kreisverwaltung des Westerwaldkreises ihrer Überwachungspflicht gemäß § 52 BImSchG im vorliegenden Fall in ausreichendem Umfang nachkommt – insbesondere angesichts der veränderten finanziellen Verhältnisse beim Vorhabenträger seit Genehmigungserteilung
- 2.) Ob die hinterlegte Rückbaubürgschaft angesichts der seit Februar 2024 eingetretenen Finanzkrise der BayWa-Gruppe noch als werthaltige Sicherheit anzusehen ist und ob die Kreisverwaltung dies geprüft hat
- 3.) Ob die SGD Nord die Kreisverwaltung angewiesen hat oder anzuweisen gedenkt, eine Nachprüfung der Sicherheitsleistung gemäß § 12 BImSchG vorzunehmen
- 4.) Bis wann mit einem Ergebnis der fachaufsichtlichen Prüfung zu rechnen ist

Diese Fragen sind keine Transparenzanfragen, sondern Fragen an die SGD Nord in ihrer Eigenschaft als Aufsichtsbehörde. Sie unterliegen nicht dem LTranspG, sondern dem allgemeinen Verwaltungsrecht und der behördlichen Auskunftspflicht gegenüber Betroffenen.

Wir bitten um schriftliche Rückmeldung zum Ergebnis der fachaufsichtlichen Prüfung.

Mit freundlichen Grüßen

Eva Pucher-Palmer und Jörg Gaisbauer

i.A. der Bürgerinitiative "Wir für Höhr-Grenzhausen"